



Infoblatt für Handelsrichterinnen und Handelsrichter

Landgericht Berlin

Dienststelle Littenstraße

Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

- Kammern für Handelssachen -

Infoblatt für Handelsrichterinnen und Handelsrichter

I. Ihr Amt als Handelsrichterin oder Handelsrichter

1. Handelsrichter sind Richter

Handelsrichter sind ein Teil der Recht sprechenden Gewalt im Sinne von Artikel 92 Grundgesetz und daher „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“, wie in Artikel 97 Abs. 1 Grundgesetz ausgeführt . Das Deutsche Richtergesetz stellt in § 45 klar, dass „der ehrenamtliche Richter ... in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig“ ist. Daher sind weder der Gerichtsvorstand oder das Präsidium eines Gerichts noch die Landes- und Bundesjustizverwaltungen noch andere Richter oder Dritte berechtigt, Sie als Handelsrichterin und als Handelsrichter bei der Entscheidungsfindung und den vorbereitenden Maßnahmen zu beeinflussen.

Ihnen obliegen gleichzeitig aber auch die meisten der Pflichten, die ein Berufsrichter zu beachten hat:

So haben Handelsrichter das Beratungsgeheimnis zu wahren, d.h. sie dürfen Einzelheiten der Beratung in der Kammer und über die Abstimmung nicht an Dritte weitergeben. Diese Pflicht bindet Sie über die Beendigung der Tätigkeit als Handelsrichter hinaus.

Handelsrichterinnen und Handelsrichter sollen wie alle anderen Richter das Mäßigungsgebot während ihrer Tätigkeit im Landgericht aber auch im privaten und geschäftlichen Bereich beachten. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das im Grundgesetz und im Deutschen Richtergesetz entwickelte Richterbild geht davon aus, dass die Richter sich an Diskussionen im politischen und gesellschaftlichen Raum beteiligen und ihre Meinung offensiv vertreten. Dies soll aber in einer angemessenen Form, insbesondere ohne Provokation und unsachliche Argumente geschehen. Das Mäßigungsgebot hat darüber hinaus Einfluss auf die gesamte Lebensführung, die mit dem Richteramt vereinbar sein soll. Daraus folgt u. a., dass ihre geschäftliche Tätigkeit nicht mit der als Handelsrichterin oder Handelsrichter in

Zusammenhang gebracht werden soll. Beide Bereiche sind zu trennen, um sicherzustellen, dass Sie der Neutralitätspflicht in Ihrem Richteramt gerecht werden und es bei Dritten nicht zu Irritationen kommt. Hinweise auf Ihr Amt als Handelsrichter sollen daher auf im geschäftlichen Verkehr eingesetzten Visitenkarten oder Flyern ebenso wenig wie auf Ihrer geschäftlichen Homepage zu finden sein.

Als Handelsrichterin oder Handelsrichter obliegt Ihnen schließlich eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Von den Handelsrichtern wird erwartet, dass sie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nicht wertneutral gegenüberstehen, sondern sich für dessen zentrale Grundwerte einsetzen und deren Umsetzung bei ihrer Arbeit gewährleisten.

2. Handelsrichter sind „ehrenamtliche“ Richter

Handelsrichter gehen diesem Amt nur zeitweise nach und üben – sofern sie noch nicht im Ruhestand sind – gleichzeitig hauptberuflich eine andere Tätigkeit aus. Dementsprechend erhalten sie auch keine Vergütung nach den für die Berufsrichter geltenden gesetzlichen Grundlagen.

Allerdings werden die Kosten für Fahrten zum Gericht sowie Parkgebühren erstattet. Einzelheiten über deren Geltendmachung bitte ich mit den Vorsitzenden Ihrer Kammer und der Servicekraft Ihrer Geschäftsstelle zu besprechen.

3. Rechtsprechung in einer Kammer für Handelssachen

Handelsrichterinnen und Handelsrichter werden bei den „Kammern für Handelssachen“ eines Landgerichts eingesetzt. Was eine Handelssache ist, hat der Gesetzgeber im Einzelnen in § 95 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) definiert. Es geht etwa um zivilrechtliche Streitigkeiten gegen einen in das Handelsregister eingetragenen Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft, wenn die streitige Angelegenheit für beide Teile Handelsgeschäfte sind. Sie werden sich außerdem mit Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft befassen, aber unter Umständen auch mit Wettbewerbs-, Marken- und Geschmacksmusterrecht sowie kartellrechtlichen Angelegenheiten. Schließlich gehören auch Streitigkeiten zwischen den Organen von Kapitalgesellschaften oder Auseinandersetzungen der Aktionäre beim Zusammenschluss zweier Gesellschaften dazu. Einen vollständigen

Überblick über sämtliche vor einer Kammer für Handelssachen zu verhandelnde Angelegenheiten finden Sie in dem bereits erwähnten § 95 GVG.

Die Kammern für Handelssachen verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern, wie es in § 105 GVG ausgeführt wird. Handelsrichter sind wie die Vorsitzenden der Kammer berechtigt, in der Verhandlung den Anwälten, Parteien und Zeugen Fragen zu stellen. Bei den Entscheidungen haben sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen das gleiche Stimmrecht. Ihre Stimme zählt also im gleichen Maße wie die des oder der Vorsitzenden.

4. Aufnahme Ihrer Tätigkeit als Handelsrichter

Vor Ihrer ersten Sitzung sind Sie förmlich zum Handelsrichter zu ernennen, d.h. die Ernennungsurkunde muss Ihnen ausgehändigt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn Ihrer Amtszeit ist nicht die Unterzeichnung der Urkunde, vielmehr kommt es auf die Übergabe der Urkunde an die Handelsrichterin oder den Handelsrichter an. Erst damit haben Sie Ihr Amt angetreten.

Bevor Sie Ihr Amt ausüben, ist der im Deutschen Richtergesetz wiedergegebene Eid zu leisten. Die Bundesländer haben die Möglichkeit, eine Verpflichtung auf die jeweilige Landesverfassung ergänzend aufzunehmen; einzelne Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht. In Berlin ist der Handelsrichter-Eid wie folgt gefasst:

„Ich schwöre, die Pflichten eines Handelsrichters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann mit oder ohne die abschließende religiöse Formel geleistet werden.

Weitere Informationen können Sie dem Band „Der Handelsrichter und sein Amt“ von Klaus Lindloh, 5. Auflage, 2008, entnehmen, der in der Bibliothek des Landgerichts zu finden ist.

II. Praktische Tipps

1. Ihre Amtstracht als Handelsrichter/in

In der Verhandlung tragen die Handelsrichterinnen und Handelsrichter wie die Berufsrichter eine Richterrobe. Im Landgericht Berlin stehen in den einzelnen Sitzungssälen Roben zur Verfügung. Auch wenn es nicht erforderlich ist, steht es Ihnen frei, sich eine eigene Robe zu beschaffen. In der Sitzung sollen die Handelsrichter ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte tragen, die Handelsrichterinnen eine weiße Bluse oder ein weißes Halstuch.

2. Interne Geschäftsverteilung in einer Kammer für Handelssachen

Einer Kammer für Handelssachen sind beim Landgericht Berlin in der Regel mindestens zehn, häufig 13 oder 14 Handelsrichter zugewiesen. Jede Kammer ist somit ein „überbesetzter Spruchkörper“, denn an den einzelnen Verhandlungen können nie alle Mitglieder einer Kammer gleichzeitig mitwirken. Um dem Grundsatz des gesetzlichen Richters Rechnung zu tragen, ist es daher erforderlich, im Voraus zu bestimmen, welcher Handelsrichter an welcher Sitzung mitwirkt und wer ggf. zur Vertretung heranzuziehen ist, sollte ein Handelsrichter verhindert sein. Es ist Aufgabe der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, in einem kammerinternen Geschäftsplan festzulegen, welcher Handelsrichter an welchem Tag zur Mitwirkung berufen ist und wie die Vertretung geregelt wird. Es ist hilfreich, wenn Sie die bereits vor Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans bekannten Verhinderungen, z. B. wegen bereits gebuchter Urlaubsreisen oder feststehender geschäftlicher Termine wie Messen frühzeitig den Vorsitzenden mitteilen.

3. Ausschluss wegen Befangenheit

Auch Handelsrichter können wegen Befangenheit ausgeschlossen sein, an einer Entscheidung mitzuwirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um eine Sache geht, in der das eigene Unternehmen oder das des Ehepartners, Lebenspartners oder der Kinder beteiligt ist. Entsprechendes gilt für Streitigkeiten, in denen ein Handelsrichter als Zeuge oder als Sachverständiger beteiligt war oder ist. Schließlich können Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu erwecken, zu einem Ausschluss in einem konkreten Verfahren führen. Dabei kommt

es nach ständiger Rechtsprechung nicht darauf an, ob ein Richter tatsächlich befangen ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Wesentlich ist vielmehr, ob objektive Gründe vorliegen, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei einer vernünftigen Betrachtung die Befürchtungen erwecken können, ein Richter stehe einer Sache nicht unparteiisch gegenüber. Maßgeblich ist also allein, ob aus Sicht des Ablehnenden hinreichende objektive Ansatzpunkte vorliegen, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Richters rechtfertigen könnten. Sollten Sie Bedenken haben, ob Sie an einer Sache mitwirken können, bitte ich Sie, sich mit dem / der Vorsitzenden Ihrer Kammer in Verbindung zu setzen.

4. Kontakte zwischen den Handelsrichtern

Während es in einigen Kammern für Handelssachen üblich ist, feste Handelsrichter-„Paare“ regelmäßig gemeinsam an einer Sitzung teilnehmen zu lassen, achten andere Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen darauf, dass in jeweils unterschiedlichen Konstellationen verhandelt wird.

In einzelnen Kammern finden neben den Gerichtsverhandlungen Treffen im privaten Rahmen statt, damit sich die Handelsrichter einer Kammer besser kennenlernen. Regelmäßige Zusammenkünfte, die von der Vereinigung der Berliner Handelsrichter organisiert werden, ermöglichen kammerübergreifende Kontakte zwischen den Handelsrichtern. Einzelheiten über die Handelsrichter-Vereinigung können Sie bei anderen Handelsrichtern Ihrer Kammer in Erfahrung bringen.

5. Parkplätze für Handelsrichter

Das Landgericht Berlin kann Ihnen leider keine unentgeltlichen Parkplätze für die Sitzungstage zur Verfügung zu stellen. Die Höfe des Gebäudes sind wegen der darunterliegenden Katakomben für einen Verkehr mit Fahrzeugen nicht freigegeben. Besondere Parkberechtigungen für Handelsrichter für den Bereich der Littenstraße werden vom Bezirksamt Mitte nicht erteilt. Es bleibt leider nur der Weg, dass Sie die Parkgebühren begleichen und die Ihnen entstandenen Kosten später erstattet werden.

6. Rechtskenntnisse / Fortbildungen für Handelsrichter

In die für eine Entscheidung maßgeblichen Rechtsfragen führen Sie die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen ein. Rechtskenntnisse sind keine Voraussetzung, um das Amt eines Handelsrichters auszuüben. Das Landgericht Berlin veranstaltet allerdings seit 2008 in unregelmäßiger Folge Fortbildungen für Handelsrichter, in denen Vorsitzende der Kammern für Handelssachen über allgemeine Rechtsfragen, die regelmäßig für die Tätigkeit in einer Kammer für Handelssachen von Bedeutung sind, und aktuelle Entwicklungen informieren.

7. Erneute Bestellung zum Handelsrichter

Als Handelsrichterin oder Handelsrichter werden Sie für die Dauer von fünf Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist möglich (§ 108 GVG). Nicht wenige Handelsrichter des Landgerichts Berlin üben ihr Amt über mehrere Jahre oder sogar Jahrzehnte aus.

Vor Ablauf Ihrer Amtszeit werden wir uns über die oder den Vorsitzenden Ihrer Kammer für Handelssachen mit Ihnen in Verbindung setzen, um zu klären, ob für Sie eine erneute Bestellung zur Handelsrichterin oder zum Handelsrichter in Betracht kommt. Ansonsten entspricht der Weg zur wiederholten Ernennung zum Handelsrichter demjenigen zur ersten Ernennung. Insbesondere bedarf es eines Vorschlags der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. Die in § 108 GVG enthaltene Regelung, dass Handelsrichter auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer ernannt werden, gilt sowohl bei der ersten als auch bei der wiederholten Bestellung.

Alle weiteren Voraussetzungen für die Ernennung zum Handelsrichter müssen ebenfalls weiterhin gegeben sein:

- a) Eine Handelsrichterin / ein Handelsrichter muss Deutsche(r) sein.
- b) Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter darf nicht durch Richterspruch aberkannt worden sein. Darüber hinaus darf kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schweben, die den Verlust der genannten Fähigkeit nach sich ziehen kann. Schließlich darf der Kandidat oder die Kandidatin nicht wegen einer vorsätzlichen

Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sein.

c) Ein Handelsrichter darf nicht aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet sein, das Amt auszuüben.

d) Schließlich soll der Handelsrichter-Kandidat nicht in Vermögensverfall geraten sein (§ 109 Abs. 3 GVG in Verbindung mit §§ 32, 33 GVG).

e) Ein Handelsrichter muss das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 109 GVG).

f) Handelsrichter kann darüber hinaus nur werden, wer „als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht“ (§ 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG).

g) Eine gesetzliche **Altersgrenze für Handelsrichter** gibt es nicht. Allerdings haben sich vor einigen Jahren die Industrie- und Handelskammer zu Berlin und das Landgericht Berlin unter Beteiligung der Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen darauf verständigt, Handelsrichter, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht erneut zu ernennen. Das Amt eines Handelsrichters kann man daher längstens bis zum Alter von 75 Jahren ausüben.